

**Satzung**  
**über die Verleihung einer Plakette für hervorragende Verdienste**  
**um die Stadt Oberwesel**  
**vom 17.08.1971**

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (Teil A des Selbstverwaltungsgesetzes) vom 25.09.1964 (GVBl. S. 134) hat der Stadtrat am 23.06.1971 die folgende Satzung beschlossen:

**§1 (Gestaltung der Plakette)**

Die Plakette, die für hervorragende Verdienste um die Stadt Oberwesel gestiftet wird, besteht aus dem in Bronze gegossenen alten Stadtsiegel von 1287.

**§2 (Voraussetzungen für die Verleihung)**

- (1) Die Plakette nach § 1 wird an Persönlichkeiten verliehen, die durch herausragende Leistungen im Bereich der kommunal-politischen, wirtschaftlich-sozialen und der geistig-kulturellen Arbeit oder der Förderung des Gemeinwohls in der Stadt Oberwesel dienen.
- (2) Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Stadtrates mit dreiviertel Mehrheit.
- (3) Die Plakette kann jährlich nur dreimal verliehen werden.

**§3 (Form der Verleihung)**

Die Verleihung erfolgt in einem würdigen Rahmen durch den Bürgermeister oder dessen Vertreter. Über die Verleihung wird ein Besitzeugnis ausgestellt, in dem der Verleihungsgrund anzugeben ist. Das Besitzeugnis hat die Form einer Urkunde, die zusammen mit der Plakette verliehen wird. Die Plakette wird Eigentum des Beliehenen.

**§4 (Inkrafttreten)**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberwesel, den 17.08.1971

Genehmigungsvermerk:

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde vom Landratsamt des Rhein-Hunsrück-Kreises in Simmern am 06.08.1971, Az.: 029-020/00 Nr. 111, erteilt  
Aushang: 26.08.1971 Abnahme: 03.09.1971